

## Gesetzentwurf

Hannover, den 12.11.2019

Fraktion der FDP

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes**

#### Artikel 1

##### Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Dem § 69 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 291), wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Absatz 3 ist auf kommunale Wahlbeamte nicht anzuwenden.“

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

#### Begründung

Der Rechtsanspruch eines Wahlbeamten auf Mandatsurlaub ohne Bezüge kann eine Kommune vor politische und verwaltungstechnische Probleme stellen. Wie der Bund der Steuerzahler Niedersachsen und Bremen e. V. in einem Schreiben an den Landtag richtig feststellt, kann sich dadurch eine lange Vakanz an der Spitze einer Kommune ergeben, da die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten nicht zeitnah wieder besetzt werden kann.

Als jüngstes Beispiel wird der ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Weyhe genannt, der vor Ablauf seiner Amtszeit in das Bremer Parlament gewählt und anschließend Bürgermeister der Stadt Bremen wurde. Er beantragte aus diesem Grund für die verbleibende Amtszeit von 2,5 Jahren in Weyhe Mandatsurlaub.

Christian Grascha  
Parlamentarischer Geschäftsführer